Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

delt es sich nicht nur um eine Ermessensfrage, sondern gleichzeitig um die Festsetzung einer dem Rekurrenten aufzuerlegenden Leistung. Damit ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Ueberprüfung der Entscheidung des Regierungsrates begründet (§ 8 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege). Nach § 7 der angeführten Verordnung soll die Rückerstattung für ergangene Untrstützungs-, Verpflegungs- und Erziehungskosten einer Person bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr vom Unterstützungsempfänger nur dann verlangt werden, wenn er in außergewöhnlich gute Verhältnisse kommt. Das ist hier nicht der Fall. Nach der heutigen allgemeinen Verkehrs- und Lebensanschauung begründet der Besitz eines Vermögens von 66,000 Fr. noch nicht diese verlange Ausnahmestellung, wie der Regierungsrat übrigens anerkennt, so daß der vom Rekurrenten verlangte Abzug von 937 Fr. berechtigt ist. Die Rückforderung wird daher von Fr. 2251.45 auf Fr. 1314.45 ermäßigt.

Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 4. Oktober 1928 i. S. Reber-Fries gegen Luzern.

Art. 370 Z.G.B.: „Mißwirtschaft".

Nach Art. 370 Z.G.B. ist wegen Mißwirtschaft zu entmündigen, wer durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr einer Notlage oder der Verarmung aussetzt und der Fürsorge bedarf. Unter „Vermögensverwaltung" ist aber nicht nur die Verwaltung (Verwendung) eines vorhandenen Vermögens, sondern auch die Art und Weise, wie der Betreffende seine Einkommensverhältnisse gestaltet, zu verstehen. Wer aus Energielosigkeit, Leichtfertigkeit oder ähnlichen Gründen nicht imstande ist, sich die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen, setzt sich und seine Familie ebensosehr der Not und Verarmung aus und ist ebenso fürsorgebedürftig, wie wenn er ein vorhandenes Vermögen nicht richtig zu verwenden versteht. In beiden Fällen ist der drohenden Gefahr durch Bevormundung entgegenzutreten, wenn dies auf anderem Wege nicht wirksam geschehen kann.

Schweiz. Bund und Kantone haben im Jahre 1928 112 schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland mit 40,800 Fr. unterstützt. Am meisten erhielten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5500 Fr., und der schweizerische Unterstützungsverein für Ungarn in Budapest: 2000 Fr. Außerdem wurden zehn schweizerischen Asylen im Auslande Beiträge in der Höhe von 21,500 Fr. gewährt, z. B. dem Asile suisse des Vieillards in Paris 5000 Fr., dem Home suisse in Paris 3600 Fr. und dem Home suisse in Wien 3500 Fr. Endlich wurde auch eine ganze Anzahl ausländischer Asyle und Spitäler mit 11,500 Fr. subventioniert. Total dieser Beiträge 73,800 Fr. W.

Aargau. Das neue Armengesetz. Ein Jubiläum eigener Art könnte der Aargau begehen: Unser Armengesetz weist das ehrwürdige Alter von 125 Jahren auf! Wenn es auch für die Weitsicht des Gesetzgebers des damals kaum aus der Taufe gehobenen jungen Kantons spricht, daß dieses Gesetz diese lange Periode hindurch genügen konnte, so versteht sich doch anderseits, daß diese Ord-

nung des Armenwesens den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann. Zahlreiche kleinere und finanzschwache Gemeinden vermögen die ihnen obliegenden Armenlasten kaum mehr zu tragen. Das neue Gesetz, ein Werk von O. Schibler, verfolgt das Ziel, in der Tragung der Armenlasten eine gerechte Verteilung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde und dem Staat zu suchen. Vor allem möchte es die Quellen der Armut nach Möglichkeit verstopfen, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Kinderfürsorge gerichtet ist. Den Kindern soll eine gute Erziehung zuteil und die Erlernung eines ihrer Anlage entsprechenden Berufes ermöglicht werden. In den Armenanstalten soll eine Trennung der unverschuldet in Not geratenen und der arbeitsscheuen, liederlichen Elemente durchgeführt werden. Die wesentlichste Neuerung besteht darin, daß an Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde die Trägerin des Armenwesens wird. Die Geschäfte führt eine besondere Armenpflege, in der der Gemeinderat, die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde vertreten sind, wobei das Bezirksamt als Aufsichtsbehörde gedacht ist. Der Ort der Niederlassung ist zugleich der Unterstützungswohnsitz, während für auswärtige Kantonsbürger wie bis anhin die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz gilt. Zur Bestreitung der Armenfürsorge ist zunächst der Ertrag der Armengüter in Anspruch zu nehmen. Die neue Ordnung bedingt die Uebertragung der ortsbürgerlichen Amengüte an die Einwohnergemeinde. Doch bleibt der sog. „Bürgerknebel" unangetastet, womit dem Gesetz auf Kosten einer kühnern, durchgreifenden Lösung der Stein des Anstoßes genommen sein dürfte. Wenn diese und weitere Zuwendungen (Ertrag von Stiftungen, Beiträge der Ortsbürgergemeinde usw.) nicht ausreichen, steht der Einwohnergemeinde das Recht zu, nach Maßgabe des Steuergesetzes eine besondere Armensteuer zu erheben. Zur Errichtung besonderer Armenanstalten können sich mehrere Gemeinden zu einem Verband zusammenschließen, wobei der Staat ihre Bestrebungen finanziell unterstützt. Die Armenfürsorge der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übernimmt der Staat, doch hat die Heimatgemeinde die Kosten zur Hälfte zu tragen. Diese Neuerung bedeutet trotzdem eine wesentliche Entlastung der Gemeinden. Im weitern leistet der Staat an belastete Gemeiden angemessene Beiträge unter Berücksichtigung des Bürgernutzens, und er subventioniert nach Maßgabe seiner Mittel größere Armen- und Pflegeanstalten, sowie Asyle für körperlich und geistig Abnormale. Ein Armenfonds, der für diese besondere Fürsorge fruchtbar gemacht werden kann, hat zu Beginn dieses Jahres die Höhe von 1,5 Millionen Fr. erreicht. Das neue Armengesetz, dessen parlamentarische Beratung dem Großen Rat vorbehalten ist, bedeutet die Verwirklichung des Solidaritätsgedankens und ist der Förderung aller Gutgesinnten und Sozialdenkenden wert. (Nach den Blättern.)